

Zu veröffentlichen im „Bitburger Landboten“ Nr. 41/2021 am 16.10.2021

Ortsgemeinde Wolsfeld

Bekanntmachung

Bebauungsplan Teilgebiet "Ortsmitte" der Ortsgemeinde Wolsfeld - Bekanntmachung der Planerstellung/Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ortsgemeinderat Wolsfeld hat bereits am 23.09.2019 beschlossen, eine einen Bebauungsplan für das Teilgebiet "Ortsmitte" zu erstellen. Der Beschluss der Planänderung mit Abgrenzung des die Änderung betreffenden räumlichen Geltungsbereichs wurde mit Veröffentlichung im Bitburger Landboten vom 05.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 6, Nrn. 68/3, 68/4, 68/5, 68/17, 70/4, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 79/2, 80/1, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/6, 102/8, 102/9, 103, 104/2, 105/2, 106/2, 106/4, 107/2, 108/2, 109/1, 109/2 (tlw.), 110, 111, 112, 113, 114/6, 124/3, 124/7, 125, 126, 127, 128, 129; sowie Nrn. 155/1, 156, 157/1, 157/2, 157/3, 159/3 (tlw.), 159/5 und 160/1 (tlw.), Gemarkung Wolsfeld und ist in einem weiter unten abgedruckten unmaßstäblichen Kartenauszug dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Plangebietes kann auch im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburger Land (Zimmer 308), Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg, eingesehen werden.

Die Planänderung wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Grundsätzliches Ziel der Planänderung:

Durch den Bebauungsplan soll im Wesentlichen die künftige gemeindliche Entwicklung in diesem Bereich gesteuert werden. Im Sinne der Dorferneuerung soll die Planung dazu beitragen den betreffenden Planbereich baurechtlich gemäß den im historischen Ortskern vorherrschenden regionaltypischen Elementen zum baulichen Nutzungsmaß, den überbaubaren Grundstücksflächen sowie eifeltypischen Gestaltungsformen zu sichern und im Hinblick auf bauliche Folgenutzungen entsprechend zu steuern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Teilgebiet "Ortsmitte", bestehend aus der Planzeichnung mit den Textfestsetzungen, Begründung liegt nunmehr gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit

vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburger Land (Zimmer 308), Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung vorbringen. Über den Inhalt des Änderungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzende Hinweise

Zurzeit ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Bauen und Werke im Rathaus Bitburg unter der Telefon.-Nr. 06561/66-3080 oder per Email info@bitburgerland.de möglich ist.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bitburger Land - www.bitburgerland.de unter: *Bürgerservice/ Bauleitplanung/ Bebauungspläne* - kann jedermann Einsicht in die vollständigen Planentwurfsunterlagen zum Verfahren nehmen, diese abrufen und auch auf elektronischem Wege zu der Planung Stellung beziehen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfrist vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bitburg, den 07.10.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Bitburger Land
In Vertretung:

Rainer Wirtz
Erster Beigeordneter